

**Sitzungsvorlage**

Sachbearbeiter:	Maximilian Schell	Az:	613.24
Vorlagen Nr.:	HAU/007/2024	Vorlage erstellt am:	23.02.2024
<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>18.03.2024</b>
		<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>

**TOP 4**

**Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“; hier:  
Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz)  
i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW)**

**Anlagen:**

- Anlage 1 Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Anlage 2 Satzung (Entwurf)
- Anlage 3 Textteil und Begründung
- Anlage 4 Erläuterung der Planung
- Anlage 5 Vorranggebiete Solarenergie Gemeinde Hügelsheim  
GR/003/2024 Ö4

**Sachverhalt:**

Nach § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) sind die Träger der Regionalplanung aufgefordert, in den Regionalplänen mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu sichern. Im derzeit gültigen Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 wird das Kapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien – Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ fortgeschrieben. Das Kapitel 4.2.5.3 wird als „Gebiete für Freiflächensolaranlagen“ gefasst.

Der Planentwurf enthält Festlegungen zu der Entwicklung der Energieversorgung und der Errichtung von Anlagen der Energieversorgung. Zudem enthält er Festlegungen zur Flächenauswahl für den Bau und Betrieb von Freiflächensolaranlagen in Form von Vorranggebieten und zur Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung.

Die Planunterlagen (Satzung, Textteil, Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung, Kurzfassung in deutscher Sprache) sind als Anlagen beigelegt. Ebenfalls beigelegt ist eine Übersichtskarte der Gemeinde Hügelsheim mit den ausgedeuteten Vorranggebieten. Auf einer interaktiven Karte können die Vorranggebiete im Planungsgebiet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://rvmo.raumordnung-online.de/verfahren/solarenergie-rvmo/public/detail>.

Gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW) erhält die Gemeinde Hügelsheim die

Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Entwurf des oben genannten Teilregionalplans bis zum 31. März 2024 abzugeben.

Zum Planungsgebiet gehören der Landkreis Karlsruhe, der Landkreis Rastatt, der Stadtkreis Karlsruhe und der Stadtkreis Baden-Baden. Auf Hügelsheimer Gemarkung sind im Kartenteil (Anlage 5) zwei Vorranggebiete für Solarenergie vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Ackerfläche hinter dem Wasserwerk (entlang Badener Str. / Hardtwaldstraße) und eine Fläche entlang der L75 am südlichen Ortseingang.

Die Fläche hinter dem Wasserwerk wird vonseiten der Gemeindeverwaltung aufgrund der geografischen Lage und der Bodenbeschaffenheit (PFAS-Belastung) als geeignete Fläche zur Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage gesehen.

Die Fläche entlang der L75 am südlichen Ortseingang wird bei einer Realisierung einer Photovoltaikanlage auf der oben genannten Fläche hinter dem Wasserwerk (ca. 95.000 m<sup>2</sup>) als nicht zusätzlich erforderlich betrachtet. Zumal stünde diese in Konflikt mit einer bzw. mehrerer möglicher Umfahrungsvarianten zu verkehrlichen Anbindung des Baden-Airparks.

Aufgrund der oben genannten Sachlage empfiehlt die Verwaltung, dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein die folgenden Anregungen und Bedenken vorzutragen:

*„Die Gemeinde Hügelsheim begrüßt die Aufnahme der Fläche hinter dem Wasserwerk (entlang Badener Str. / Hardtwaldstraße) als Vorranggebiet für Solarenergie. Gleichwohl bitten wir darum, die Aufnahme der ebenfalls in den Karten eingezeichneten Fläche entlang der L75 am südlichen Ortseingang zu überdenken, da diese in Konflikt mit einer der möglichen Umfahrungsvarianten zur verkehrlichen Anbindung des Baden-Airparks steht.“*

Darüber hinaus könnten weitere Anregungen/Bedenken geäußert werden.

Beschlussfassung nach Diskussion. Der Gemeinderat möge entscheiden.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt, zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW) folgende Bedenken oder Anregungen vorzutragen:

*„Die Gemeinde Hügelsheim begrüßt die Aufnahme der Fläche hinter dem Wasserwerk (entlang Badener Str. / Hardtwaldstraße) als Vorranggebiet für Solarenergie. Gleichwohl bitten wir darum, die Aufnahme der ebenfalls in den Karten eingezeichneten Fläche entlang der L75 am südlichen Ortseingang zu überdenken, da diese in Konflikt mit einer der möglichen Umfahrungsvarianten zur verkehrlichen Anbindung des Baden-Airparks steht.“*

2. Der Gemeinderat beschließt, zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW) folgende weitere Bedenken oder Anregungen vorzutragen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Der Gemeinderat beschließt, zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG BW) keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

<b>Beratungsergebnis:</b>						
<b>einstimmig</b>	<b>mit Stimmenmehrheit</b>	<b>Anzahl JA</b>	<b>Anzahl NEIN</b>	<b>Anzahl Enthaltungen</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>Abweichender Beschlussvorschlag</b>